

**Satzung der Gemeinde Wolpertshausen  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)**

**Neufassung vom 15.05.2019**

Aufgrund von § 4 i.V.m § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 Euro.
- (3) Ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung/ dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder der Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine Entschädigung dieser Kosten in Höhe von 30,00 Euro je Tätigkeitstag.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§3**

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bzw. Ausschusssitzung in Höhe von 30,00 Euro, unabhängig von der Dauer der Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende ausbezahlt.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung/ dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Sitzungsteilnahme bei der Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder der Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine Entschädigung dieser Kosten in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

### **§4**

#### **Entschädigung für Wahlhelfer und Wahlhelferinnen**

Für Tätigkeiten als ehrenamtliche Wahlhelfer/Wahlhelferinnen wird eine Entschädigung nach den Sätzen des § 1 gewährt. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Wahlhelferschulung beträgt 20,00 Euro.

### **§5**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes

### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 15.03.1999 mit ihrer Änderung vom 01.10.2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Wolpertshausen, den 15.05.2019

Silberzahn  
Bürgermeister